

der Vaterschaft an, nicht aber darauf, auf welche Art und Weise die neue Tatsache bekannt geworden ist. Der Kläger kann insofern nicht schlechter gestellt werden, als wenn er z. B. vorher von sich aus ein solches Blutgruppengutachten erreicht und dieses von Anfang an als neue Tatsache zur Begründung seiner Klage herangezogen hätte. Wollte man das Ausschlußgutachten in diesem Verfahren als unerheblich abtun, so hätte das außerdem zur Folge — da die erwiesene Unmöglichkeit der Vaterschaft des Klägers an Beweiswert durch nichts mehr übertroffen werden kann —, daß er allein deswegen ihm etwa künftig bekannt werdende anderweitige neue Tatsachen, die bei Bekanntsein vor diesem Verfahren eine fristgemäße Klage gerechtfertigt hätten, wie etwa das Bekanntwerden des als wirklicher Erzeuger in Betracht kommenden Mannes, nunmehr nicht mehr geltend machen könnte. Der Kläger wäre dann im Ergebnis durch das Gutachten noch ungünstiger gestellt, als wenn die Beziehung unterblieben wäre. Eine solche Konsequenz kann nicht Grundlage der zu treffenden Entscheidung sein.

Bei dieser durch das Gutachten und die damit bekannt gewordene Tatsache geschaffenen Sachlage ist zugleich auch die ansonsten zu prüfende Frage, ob die Klage innerhalb der Jahresfrist des § 59 Abs. 2 FGB erhoben worden ist, gegenstandslos geworden.

Dem Vorbringen der Verklagten, das Ausschlußgutachten bedeute keine neue Tatsache, denn der Kläger habe bei der Anerkennung der Vaterschaft gewußt, daß es ein Siebenmonatskind sei, und er habe somit wider besseres Wissen die Vaterschaft anerkannt, kann ebenfalls nicht beigespflichtet werden. Gewiß hatte der Kläger davon erfahren, daß es sich um ein Siebenmonatskind handelte, und er hat auch einige Zweifel in diesem Zusammenhang geäußert. Das bedeutet aber nicht, daß er, wie die Verklagte meint, die Vaterschaft „wider besseres Wissen“ anerkannt hat. Es kann bei richtiger Würdigung des Zustandekommens der Anerkennung der Vaterschaft nicht völlig daran vorbeigegangen werden, daß der Kläger damals zwar seit kurzer Zeit volljährig, aber doch in allen diesen Dingen noch sehr unerfahren, wie überhaupt in seinem ganzen Wesen etwas schwerfällig war. Zudem sind die beteiligten Familienangehörigen Zweifelsäußerungen des Klägers hinsichtlich seiner Vaterschaft zu dem Kind sehr entschieden entgegengetreten. Die Kenntnis davon, daß das Kind der Verklagten ein Siebenmonatskind ist, reichte unter diesen Umständen nicht aus, den Schluß zu ziehen, daß der Kläger sich über alle daraus folgenden Möglichkeiten und Konsequenzen im klaren war und so starke Zweifel haben mußte, daß diese ihn von der Anerkennung hätten abhalten müssen.

Aus alledem folgt, daß das vorliegende Ausschlußgutachten im Sinne des § 59 FGB eine neue, die Feststellung der Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung begründende Tatsache ist.

Die Berufung der Verklagten war daher zurückzuweisen.

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

**Oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ  
wahrhaft demokratischer Rechtsprechung**

Herausgeber: Oberstes Gericht der DDR  
347 Seiten; Preis: 20 Mark.

Ziel des Sammelbandes ist es, Rückblick auf die wesentlichsten Entwicklungsetappen und die in den vergangenen zwei Jahrzehnten geleistete Arbeit des Obersten Gerichts der DDR zu geben, vor allem aber neue konstruktive Gedanken zur Weiterentwicklung seiner wissenschaftlichen Leitungstätigkeit und zu Problemen seiner Rechtsprechung im Prozeß der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zu vermitteln.

**Inhalt**

	Seite
Prof. Dr. habil. Frithjof K u n z :	
Die Grundlagen der sowjetischen Arbeitsgesetzgebung und das Gesetzbuch der Arbeit der DDR ...	61
Walter R u d e l l :	
Aufgaben der Konfliktkommissionen sowie der Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen bei Streitigkeiten aus Mietverhältnissen über Werkwohnungen 67	
Dr. Joachim G ö h r i n g :	
Die arbeitsrechtliche Materielle Verantwortlichkeit des Betriebes (Bemerkungen zur gleichnamigen Schrift von Kirmse und Kirschner) .	72
Siegfried Jos t/Alex N o w i t z k y :	
öffentliche Verteidigung einer kollektiven Diplomarbeit Staatlicher Notare aus dem Bereich des LPG- und Bodenrechts.....	75
Zur Diskussion	
Dr. Günther D u c k w i t z /	
Prof. Dr. habil. Hans Dietrich M o s c h ü t z :	
Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten — ihre Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen ihrer Verletzung.....	77
Berichte	
Walter B a u r :	
Ergebnisse der Zentralen Delegiertenkonferenz der Juristenvereinigung der DDR.....	81
Information der zentralen Rechtspflegeorgane ...	83
Rechtsprechung	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
BG Frankfurt (Oder):	
1. Der Begriff „Sachen“ i. S. des §158 StGB erfaßt auch elektrische Energie.	
2. Zur Berechnung des Schadens bei unberechtigter Entnahme von Elektroenergie. (Anm. Horst P e c k e r - m a n n ) .....	84
<b>F a m i l i e n r e c h t</b>	
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Behandlung der Abfindungssumme, die Werkträgern beim Ausscheiden aus einem Bergbaubetrieb gezahlt wird, bei der Vermögensauseinandersetzung nach Ehescheidung .....	85
BG Leipzig:	
Zur Übertragung der Rechte an der Ehwohnung, wenn die in §34 FGB genannten Kriterien noch keine Entscheidung zuiasseh.....	86
BG Leipzig:	
Zum Umfang der gerichtlichen Prüfung der für die Feststellung der Unwirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung maßgeblichen Voraussetzungen ...	86
NJ-Beilage 3/71	
Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des §249 StGB vom 7. Januar 1971	
NJ-Beilage 4/71	
Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 25. November 1970 zur Abänderung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968 zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 396 ff. StPO	